

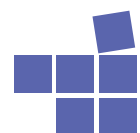
## Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 37

Sonderausgabe

Der Schutzauftrag des Jugendamts – Neue Regelungen im SGB VIII

Geschäftsbereich  
Soziale Räume und Projekte  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Kremmener Straße 9-11  
10435 Berlin  
Telefon 030.449 01 54  
Fax 030.449 01 67



## **Der Schutzauftrag des Jugendamts – Neue Regelungen im SGB VIII**

Axel Stähr, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Leiter des Referates III A, Jugend- und Familienrecht

### **Ausgangslage und Hintergrund**

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem am 1.10.2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK – die §§ 8a und 72a neu in das SGB VIII (KJHG) eingefügt und damit den Schutzauftrag des Jugendamts konkretisiert. Hintergrund dieser Regelungen war die Einschätzung, dass in der Praxis eine der beiden Hauptaufgaben des Jugendamts zuweilen aus dem Blickfeld zu geraten drohte: Das Jugendamt ist auf der einen Seite eine Dienstleistungsbehörde, die Angebote und Hilfen nach dem Prinzip der Freiwilligkeit zur Verfügung stellt. Auf der anderen Seite hat es die Aufgaben des sog. „staatlichen Wächteramts“ (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) wahrzunehmen, d.h., dass es verpflichtet ist, bei Gefährdungen des Kindeswohls zu intervenieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung zu ergreifen. Dass diese beiden Hauptaufgaben nicht immer leicht miteinander zu vereinbaren sind, macht die Ambivalenz aus, in der die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe nicht selten stehen. Im Hinblick auf die in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen spektakulären Fälle von Kindeswohlgefährdung und einer zu beobachtenden Unsicherheit von Jugendämtern, wie im Einzelnen zu verfahren ist, hat der Gesetzgeber die Notwendigkeit gesehen, den Schutzauftrag des Jugendamtes deutlicher als bisher herauszuheben und einige Neuerungen einzufügen. Dabei haben auch einzelne Fälle, bei denen es zu strafrechtlichen Verurteilungen kam, eine Rolle gespielt, weil dem Jugendamt unter bestimmten Voraussetzungen eine sog. Garantenstellung zugebilligt wurde. Die deutliche Herausstellung des SGB VIII als Dienstleistungsgesetz, das auf der freiwilligen Inanspruchnahme von unterstützenden Hilfen beruht, hat wohl in der Praxis zu dem Missverständnis geführt, dass es nur noch die Aufgabe des Jugendamts sei, auf der Basis zuvor gestellter Anträge tätig zu werden. § 8a wurde als Leitprinzip daher in das erste Kapitel der allgemeinen Vorschriften eingefügt.

### **Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII**

Die neue Bestimmung verpflichtet das Jugendamt von Amts wegen tätig zu werden, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. § 8a enthält eine strukturierte Handlungsanleitung zur Orientierung. Damit soll der eigene

Handlungsauftrag besser erkannt und zugleich die Notwendigkeit der Kooperation mit anderen Institutionen und Einrichtungen deutlicher werden. Das Gesetz gibt folgendes Handlungsschema vor:

1. Abschätzen des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte;
2. Angebot an die Personensorgeberechtigten, wenn zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig gehalten werden;
3. Anrufung des Familiengerichts, wenn erforderlich, d.h. wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken;
4. Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen bei dringender Gefahr und wenn die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann;
5. Einwirken auf die Personensorgeberechtigten, dass sie ggf. das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei in Anspruch nehmen, wenn dies zur Abwendung der Gefährdung notwendig ist;
6. Einschaltung anderer zuständiger Stellen zur Abwendung der Gefährdung ohne Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, wenn diese nicht mitwirken und sofortiges Handeln erforderlich ist.

In der Praxis ist das verfahrensauslösende Kriterium der „gewichtigen Anhaltspunkte“ schwer zu bestimmen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport hat daher einen Katalog von Indikatoren vorgelegt, der den Jugendämtern als Arbeitsgrundlage dienen soll. Grundlage hierfür ist der Stuttgarter Kinderschutzbogen (SKB), der im Rahmen des dortigen Kinderschutzprojekts (10/00 bis 03/02) entwickelt und erprobt wurde. Der Kinderschutzbogen unterscheidet zwischen einer Primär- und einer Sekundärbewertung. Die Primärbewertung hat das Ziel, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu beurteilen, ob eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dabei wird, unterteilt nach vier verschiedenen Altersstufen, die Aufmerksamkeit auf die physiologischen Grundbedürfnisse und die seelischen Schutzbedürfnisse, also auf das körperliche und psychische Erscheinungsbild des Kindes gelenkt. Die Sekundärbewertung legt den Fokus auf Interaktionen, Risikofaktoren, Ressourcen und Prognosen. Aus der zusammenfassenden Gesamteinschätzung soll so die Gefährdungslage und der Grad der Gefährdung sichtbar werden.

## **Öffentliche und freie Träger**

Das Gesetz kann unmittelbar nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichten. In den Schutzauftrag sollen aber auch die Träger der freien Jugendhilfe einbezogen werden. Damit sind die Einrichtungen und Dienste aller Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe gemeint (also Angebote der Jugend- und Jugendsozialarbeit, der Tageseinrichtungen, der Familienarbeit und der Hilfen zur Erziehung). Die Einbeziehung der freien Jugendhilfe erfolgt durch den Abschluss von Vereinbarungen, in denen sich die freien Träger verpflichten, den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrzunehmen. Dabei sollen sie bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen und bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Die Gefährdungseinschätzung stellt eine besonders verantwortungsvolle Entscheidung dar und erfordert entsprechende Qualifikationen unterschiedlicher Art. Da Träger von Einrichtungen und Diensten nicht immer über die zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos notwendige Kompetenz verfügen, sind zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe noch erhebliche Anstrengungen erforderlich.

Von Bedeutung ist im Übrigen die gesetzliche Vorgabe, dass die Vereinbarungen die Verpflichtung der Träger sicherstellen müssen, dass das Jugendamt zu informieren ist, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

## **Jugendamt und Familiengericht**

Die in § 8a vorgegebenen Handlungsschritte beschreiben zugleich auch die Voraussetzung für ein besseres Kooperieren zwischen Jugendamt und Familiengericht. Zwar verpflichtete auch bisher § 50 Abs. 3 SGB VIII (alte Fassung) das Jugendamt zur Anrufung des Familiengerichts, wenn es zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hielt. Die bisherige Regelung enthielt jedoch keine Aussagen oder Maßgaben zu dem Prozess der Informationsgewinnung und Risikoabwägung als Voraussetzung für die Anrufung des Gerichts. Das Gesetz stellt nunmehr deutlich heraus, dass Jugendämter und Familiengerichte in einer Verantwortungsgemeinschaft zur Abschätzung und Abwendung von Kindeswohlgefährdungen stehen. Sie sollen früher als bisher üblich, d.h. auch dann schon miteinander kooperieren, wenn noch nicht die Entziehung des Sorgerechts erforderlich ist und niedrighschwellige Förderangebote zur Abwendung des Gefährdungsrisikos in Betracht kommen.

## **Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Im Interesse einer wirksamen Erfüllung des Schutzauftrags wurden auch datenschutzrechtliche Bestimmungen verändert. Zwar bleibt der Grundsatz unverändert, dass die Einholung von Informationen und ihre Weitergabe unter Einbeziehung der Betroffenen zu erfolgen hat. Der Gesetzgeber hat aber in § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII eine Ausnahme eingefügt, nach der auch ohne Mitwirkung der Betroffenen Daten erhoben werden dürfen, wenn deren Kenntnis zur Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a erforderlich ist. Darüber hinaus ist jetzt klargestellt, dass bei Wechsel der Zuständigkeit den neu verantwortlichen Mitarbeitern/-innen die erforderlichen Sozialdaten weitergegeben werden dürfen bzw. müssen. Das betrifft zunächst unmittelbar nur die Jugendämter; über § 61 Abs.3 SGB VIII hat das Jugendamt aber sicherzustellen, dass bei freien Trägern der Datenschutz in entsprechender Weise gewährleistet wird. Auch die Datenweitergabe an das Vormundschafts- und Familiengericht ist zulässig, wenn bei einer Kindeswohlgefährdung ohne eine solche Mitteilung die notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden kann.

## **Verpflichtung zur Vorlage eines Führungszeugnisses**

Dem neu eingefügten § 72a liegt der Gedanke zugrunde, dass bestimmte Personen aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als nicht geeignet gelten, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen, so dass auch insoweit der Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleistet sein muss. Es soll verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten können. Das gilt sowohl für die öffentliche als auch für die freie Jugendhilfe sowie die sonstigen Leistungserbringer. Insbesondere sind Personen, die rechtskräftig wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e StGB verurteilt worden sind, für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe persönlich ungeeignet. Aber auch Personen, die rechtskräftig wegen der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren nach § 171 StGB oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB sowie Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder verurteilt worden sind, sollen nicht mit Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe betraut werden. Die Gesetzesbegründung räumt ein, dass mit einer Regelung, die an rechtskräftige Verurteilungen anknüpft, nicht umfassend verhindert werden könne, dass beispielsweise Personen mit sog. pädophilen Neigungen im Bereich der Kinder- und

Jugendhilfe eingestellt werden. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der persönlichen Eignung könne aber eine Abschreckungswirkung auf potenzielle Bewerber/innen haben. Das Bewusstsein, dass die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei Bewerbungen die Vorlage von Führungszeugnissen verlangen, solle einschlägig vorbestrafte Personen bereits davon abhalten, sich auf Stellen in der Kinder- und Jugendhilfe zu bewerben.

Die gesetzliche Regelung bedeutet, dass von allen neu einzustellenden Fachkräften, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, zuvor ein Führungszeugnis zu verlangen ist. Das betrifft auch die befristete Einstellung von Personal. Wie in einem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport vorgegeben wird, darf das Führungszeugnis nicht älter als sechs Monate sein.

Auch bei bereits eingestellten Fachkräften verlangt das Gesetz eine Überprüfung in „regelmäßigen Abständen“. Entsprechend einer Übereinkunft in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter wird in Berlin davon ausgegangen, dass ein Abstand, der einen Zeitraum von fünf Jahren überschreitet, der Schutz- und Warnfunktion nicht mehr gerecht würde. Die Jugendämter sind daher verpflichtet, das in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Fachpersonal alle fünf Jahre zur Vorlage eines Führungszeugnisses aufzufordern. Eine entsprechende Verpflichtung ist im jeweiligen Beschäftigungsvertrag aufzunehmen.

Noch ist nicht eindeutig geklärt, ob § 72a SGB VIII nur für hauptberuflich beschäftigte Personen gilt. Vom Schutzzweck erfasst sind letztlich auch Honorarkräfte, die in der Kinder- und Jugendhilfe als Fachpersonal eingesetzt werden. Gleiches gilt an sich auch für ehrenamtlich Tätige. Das stößt natürlich in der Praxis auf Schwierigkeiten, so dass die Vorlage eines Führungszeugnisses wohl nur dann zu verlangen ist, wenn ehrenamtlich tätige Fachkräfte regelmäßig und wiederholt in die Arbeit einbezogen werden.

Unmittelbarer Adressat der Vorgaben in § 72a SGB VIII ist auch hier ausschließlich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ebenso wie im Fall des § 8a SGB VIII verpflichtet das Gesetz aber den öffentlichen Jugendhilfeträger, durch Vereinbarungen mit der freien Jugendhilfe sicher-

zustellen, dass die neuen Regelungen auch bei freien Trägern angewendet werden.

## **Fazit und Ausblick**

Die neu in das SGB VIII eingefügten Bestimmungen rücken den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe stärker in das Bewusstsein. Auch die in jüngster Zeit durch Berichte der Presse einer breiten Öffentlichkeit bekannt gewordenen Fälle haben dazu beigetragen, die Verfahren und Entscheidungsprozesse bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen in den Jugendämtern zu analysieren und entsprechende Verbesserungen zu realisieren. In Berlin werden zur Zeit Vereinbarungen zwischen der Jugendhilfe und den Familiengerichten angestrebt, die eine möglichst frühzeitige, wirksame Zusammenarbeit ermöglichen sollen. In ähnlicher Weise sollen Vereinbarungen über Kooperation und Verfahrensweisen mit den Jugendrichtern/-innen sowie – soweit noch nicht vorhanden – mit der Polizei getroffen werden. Der Senat hat im Übrigen dem Abgeordnetenhaus von Berlin einen zweiten Zwischenbericht über ein „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ vorgelegt, in dem eine Vielzahl von Maßnahmen vorgeschlagen wird, die sowohl die Möglichkeiten des SGB VIII betreffen, darüber hinaus aber auch ein Frühwarnsystem im Zusammenwirken der Fachkräfte in Jugendhilfe, Schule, Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens und der Polizei skizzieren.

## **Abkürzungsverzeichnis**

SGB	Sozialgesetzbuch
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KICK	Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
StGB	Strafgesetzbuch

### **Thema der nächsten Ausgabe:**

**Infoblatt Nr. 38:** Die Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie  
aus Sicht von Jugendhilfe und Polizei

**Impressum**

Infoblatt Nr. 37 - Sonderausgabe -  
April 2006

**Herausgeber**

Stiftung SPI

Sozialpädagogisches Institut Berlin

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Kremmener Str. 9-11

10435 Berlin

Tel: 030/ 449 01 54

Fax: 030/ 449 01 67

Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin

**Redaktion**

Konstanze Fritsch

**Verfasser**

Axel Stähr, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Leiter des Referates III A, Jugend- und Familienrecht

Das Infoblatt erscheint mindestens

viermal im Jahr als

Lose-Blatt-Sammlung

zu Themen aus den Bereichen Recht,

Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.

Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle

ist ausdrücklich erwünscht.